Reinhard Joachim Wabnitz

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Kommentar

Fachhochschulverlag
DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

7. Auflage
Stand 1.8.2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.skvshop.de | www.fhverlag.de

7., überarbeitete Auflage 2026, Stand 1.8.2026
ISBN 978-3-8248-1391-9
Alle Rechte vorbehalten
Fachhochschulverlag. Der Verlag für angewandte Wissenschaften. Ein Imprint der
© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2026
Mollweg 2, D-65510 Idstein
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Martina Schulz-Kirchner
Layout: Sarah Kalck
Druck: docupoint GmbH, Otto-von-Guericke-Allee 14, 39179 Barleben
Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind vom Verfasser und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (§ 53 UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verwendung von Abbildungen und Tabellen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Schulz-Kirchner Verlag GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für Text- und Data-Mining i. S. v. § 44b UrhG ausdrücklich vor.
Eine Nutzung über den privaten Gebrauch hinaus ist grundsätzlich kostenpflichtig. Anfrage über: info@schulz-kirchner.de

Vorwort

Seit dem 1. Januar 2007 besteht in Hessen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts das »Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)«, in das sechs zuvor selbstständige Landesgesetze integriert worden waren, unter anderem das frühere AG-KJHG, das Hessische Kindergartengesetz und das Jugendbildungsförderungsgesetz.

Das HKJGB umfasst das gesamte einschlägige Landesrecht – unter anderem über die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, über die Jugendämter und deren vielfältige Aufgaben und zur Förderung der hessischen Kinder- und Jugendhilfe durch das Land. Das HKJGB enthält zudem das einschlägige Landesrecht für die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die landesrechtlichen Vorschriften über die außerschulische Jugendbildung und deren Förderung und über die Freistellung für die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit. Schließlich beinhaltet das HKJGB das Landesausführungsrecht zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, zum Jugendschutzgesetz und zum Unterhaltsvorschussgesetz.

Die gesamte komplizierte Materie wird unter Einschluss auch des jeweils relevanten Bundesrechts, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – dargestellt. Die Kommentierung dient sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen als auch den praktischen Bedürfnissen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene, der Jugendämter, der Gerichte, der Landkreise, Städte und Gemeinden, der Kirchen, der Wohlfahrts- und Jugendverbände und der Träger von Kindertagesstätten.

Die nach Erscheinen der 5. Auflage 2023 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum HKJGB sowie zum Achten Buch Sozialgesetzbuch sind ebenso berücksichtigt wie die neuere Rechtsprechung und Literatur. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom August 2026.

Oberursel, August 2026

INHALT

Abkürzungsverzeichnis 7

Einführung 9

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Text 31

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Kommentar 71

Anhang 1
Auszug: Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe 493

Anhang 2
Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfeverordnung – KJHV) 544

Anhang 3
Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch 551

Anhang 4
Verordnung über die Landeselternversammlung und Landeselternvertretung (Landes-Elternmitwirkungsverordnung) 556

Literaturverzeichnis 564

Stichwortverzeichnis 570

Über den Autor 576

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Ausführungsgesetz
Art.	Artikel
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	eingetragener Verein
Erl.	Erläuterung
FAG	(Hessisches) Finanzausgleichsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Sozialgerichte (Zeitschrift)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessKiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HLKO	Hessische Landkreisordnung
Hrsg.	Herausgeber
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Hofmeister	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (Kommentar)
HSM	Hessisches Sozialministerium bzw. Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
JugR	Rechtsprechungssammlung zum Jugendrecht
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt

KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KindPrax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift, bis 2005)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LKRZ	Landkreiszeitung
LT-DrS	Landtagsdrucksache
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ(-RR)	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (-Rechtsprechungsreport)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
Rn	Randnummer
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RsDE	Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (Zeitschrift)
Rz	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I. Buch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII. Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch X. Buch – Verwaltungsverfahren
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SPA	Sozialpolitischer Ausschuss
StGB	Strafgesetzbuch
StAnz.	Staatsanzeiger (für das Land Hessen)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (bis 2005)
ZFSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ab 2006)

Einführung

Übersicht

1 Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendhilferecht in Deutschland 9
2 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 12
3 Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 13
4 Objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche 18
5 Bundes- und Landesrecht – SGB VIII und HKJGB 20
6 Der Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein HKJGB 22
7 Das Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag zum HKJGB 23
8 Änderungsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) 26
9 Änderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) 26
10 Änderungsgesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) 27
11 Änderungsgesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) 27
12 Änderungsgesetz vom 18. September 2015 (GVBl. S. 366) 27
13 Änderungsgesetz vom 28. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) 28
14 Änderungsgesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) 28
15 Änderungsgesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 598) 28
16 Änderungsgesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) 28
17 Änderungsgesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499, 500) 29
18 Änderungsgesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) 29
19 Änderungsgesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) 29
20 Änderungsgesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. Nr. 31) 30
21 Änderungsgesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 93) 30

1 Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendhilferecht in Deutschland

Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Gesamtheit der **Sozialisationshilfen für junge Menschen** sowie der Unterstützungsleistungen für deren Familien, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte außerhalb von Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt. Der **Begriff »Kinder- und Jugendhilfe«** ist inhaltlich **identisch** mit dem früher und auch heute noch gebräuchlichen Begriff »Jugendhilfe«. Beide beziehen sich auf junge Menschen, also **Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Alter von unter 27 Jahren sowie ihre Personensorge- und sonstigen Erziehungsberechtigten. Beiden Begrif-

fen liegt ein **umfassendes Verständnis** von Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde, das sowohl die traditionelle Jugendpflege (heute: Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der außerschulischen Jugendbildung) als auch die »klassische« Jugendfürsorge (heute im Wesentlichen: Hilfe zur Erziehung) und weitere Aufgaben umfasst (»Einheit der Kinder- und Jugendhilfe«). Nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören die für junge Menschen ebenfalls wichtigen, aber anderen institutionellen Feldern zugeordneten öffentlichen und privaten Aufgaben und Verantwortlichkeiten u. a. von Schule und Hochschule (in Gesetzgebungs- und Verwaltungsverantwortung der Länder), Berufsausbildung und Arbeitswelt (in Verantwortung von Wirtschaft, Arbeitsverwaltung und Institutionen der Weiterbildung).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist seit Jahrzehnten durch außerordentlich dynamische Ausweitungen von Aufgaben und finanziellen Aufwendungen gekennzeichnet. Im Jahre 2023 wurden in der Kinder- und Jugendhilfe deutschlandweit ca. 72 Mrd. € verausgabt (Statistisches Bundesamt 2025a). Seit 1992 haben sich die indexierten Nettoausgaben der kommunalen Haushalte für die Kinder- und Jugendhilfe mehr als verdoppelt und sind weitaus stärker gestiegen als die Ausgaben in allen (!) anderen kommunalen Aufgabenbereichen (Deutscher Bundestag, 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 268 f.). Die Sachverständigenkommission für den 14. Kinder- und Jugendbericht (a. a. O., S. 47) hat zu Recht betont: die Kinder- und Jugendhilfe »ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen«. Denn sie bietet heute Infrastrukturleistungen für komplette Altersjahrgänge an, bis hin zur »Vollversorgung« (bei fast 100-prozentiger Inanspruchnahme) im Kindergartenbereich. Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch sonst in vielen Feldern immer selbstverständlicher in Anspruch genommen, etwa im Bereich der Krippen, der Frühen Hilfen, der Beratungsdienste oder der Schulsozialarbeit u. a. In der Kinder- und Jugendhilfe, einer der großen »Wachstumsbranchen« in Deutschland, arbeiten heute mehr als 1 Mio. Menschen hauptberuflich – übrigens mehr als in der deutschen Automobilindustrie (Statistisches Bundesamt 2025b) – und darüber hinaus noch unzählige ehrenamtlich. Kinder- und Jugendhilfe hat eine Präsenz und auch politische Bedeutung erlangt, die sie nie zuvor hatte.

Das **Kinder- und Jugendhilferecht** umfasst die **Gesamtheit der** auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogenen **Rechtsvorschriften** des Bundes- und Landesrechts außerhalb der Bereiche Familie, Schule und Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt. Kinder- und Jugendhilferecht und Kinder- und Jugendhilfe sind eng miteinander verwoben; sie bedingen und beeinflussen sich wechselseitig. Das **wichtigste Gesetz** des Kinder- und Jugendhilferechts ist das **Achte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB VIII) als Teil des Sozialgesetzbuchs (siehe Abschnitt 3 → S. 13), ergänzt um das Adoptionsvermittlungsgesetz, das SGB I und SGB X und weitere Bundesgesetze wie das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das

Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG), das Jugendfreiwilligendienstgesetz. Daneben bestehen internationale Abkommen wie das Haager Minderjährigenschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention.

Das geltende Kinder- und Jugendhilferecht ist **Ergebnis einer langen historischen Entwicklung**. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert bestanden sehr unterschiedliche rechtliche Regelungen in den damaligen deutschen Staaten; erst das **Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)** aus den Jahren 1922/1924 brachte einheitliche Regelungen für ganz Deutschland. Allerdings war das RJWG kein Leistungs-, sondern ein Organisationsgesetz, und wichtige Neuregelungen waren noch vor deren Inkrafttreten durch eine Notverordnung von 1924 suspendiert worden. Nach der Gleichschaltung aller öffentlichen Stellen und auch der Kinder- und Jugendhilfe während der nationalsozialistischen Diktatur wurde das RJWG in der Nachkriegszeit in der ursprünglichen Form wieder eingesetzt und 1953 novelliert. Mit der Novelle von 1953 wurde u. a. die Zweigliedrigkeit des Jugendamts (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts) statuiert. Im Rahmen einer weiteren Novelle von 1961 wurde das RJWG ohne wirklich durchgreifende Strukturveränderungen durch das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) – später in der Fassung vom 25.4.1977 (BGBl I S. 633, 795), mit erneuten späteren Änderungen bis zum Jahre 1986 – ersetzt; dessen Regelungen wurden durch das **Bundesverfassungsgericht** im Urteil vom 18.7.1967 – 2 BvF3-8/62, BVerfGE 22, 180, als im Wesentlichen verfassungskonform angesehen.

Nach mehreren **gescheiterten Reformversuchen** in den Jahren 1973, 1977, 1978/1979/1980 sowie 1984/85 kam es 1990/1991 endlich zur Realisierung eines jahrzehntelang verfolgten Reformanliegens. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat einen grundlegenden **Perspektivenwechsel (»Prävention statt Intervention«)** realisiert, neue Leistungen und zum Teil Rechtsansprüche im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen bei den Jugendämtern konzentriert und nicht wenige weitere Reformansätze verwirklicht.

Unmittelbar nach seinem Inkrafttreten hat das KJHG/SGB VIII neben viel Zustimmung zunächst auch Kritik erfahren:

- das neue Recht sei zu familienorientiert, es ersetze das Recht des Kindes auf Erziehung durch das Recht der Eltern auf Hilfe zur Erziehung und verhindere damit einen eigenständigen Sozialisationsauftrag der Jugendhilfe neben Familie und Schule;
- das neue Recht gehe nicht über den positiven Entwicklungsstand der bundesdeutschen Jugendhilfe hinaus; es ordne rechtlich lediglich neu, was sich in der Realität der Jugendhilfe bereits weitgehend entwickelt habe;

- das neue Recht verpflichte die öffentlichen Jugendhilfeträger nicht zu verbindlichen Leistungen und hinreichender Ausstattung ihrer Jugendämter;
- das KJHG/SGB VIII enthalte zu wenig einklagbare subjektive Rechtsansprüche.

Diese Kritik ist in der Folgezeit nach und nach verstummt.

2 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), so die offizielle Kurzbezeichnung** des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.6.1990 (BGBl I S. 1163), stellte einen **Meilenstein** der historischen Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts dar. Mit der Ablösung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) wurde mit Wirkung vom 3.10.1990 in den neuen und vom 1.1.1991 in den alten Bundesländern eine moderne Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland geschaffen. Das KJHG war ein **Artikelgesetz**. Der **wichtigste Teil war dessen Artikel 1**, mit dem das neu formulierte Sozialgesetzbuch Achtes Buch (**SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**) als Teil des Sozialgesetzbuches in dieses eingefügt worden ist. Die weiteren Artikel des KJHG beinhalteten zeitgleiche Änderungen anderer Gesetze, Anpassungsvorschriften sowie Übergangsregelungen mit Blick auf einzelne neue Aufgaben und Schlussvorschriften gesetzestechnischer Natur.

Das KJHG hat nicht alle, aber viele Überlegungen und Forderungen aus drei Jahrzehnten **Jugendhilferechtsreformdiskussion** aufgenommen:

- die Ausgestaltung des SGB VIII als modernes Leistungsgesetz,
- den Grundsatz: Prävention vor Intervention (»Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe«),
- die Statuierung von Rechtsansprüchen und Förderleistungen,
- die (teilweise) Einbeziehung von jungen behinderten Menschen, jungen Volljährigen sowie jungen Ausländern,
- die Zusammenführung aller Hilfen zur Erziehung auf der örtlichen Ebene sowie
- eine Neuordnung vieler verfahrensrechtlicher Vorschriften einschließlich des Sozialdatenschutzes.

Zeitgleich mit der Entwicklung und Beratung der Referenten- und Regierungsentwürfe zum KJHG Ende der Achtzigerjahre war der **Achte Jugendbericht** von der damaligen Sachverständigen-Kommission erarbeitet und, verbunden mit der Stellungnahme der Bundesregierung, am 6.3.1990, also drei Monate vor der Verabschiedung des KJHG, der Öffentlichkeit vorgelegt worden (BMJFFG 1990). Der Achte Jugendbericht kann als Zusammenfassung der fachwissenschaftlichen

Diskussion um die Kinder- und Jugendhilfe in den Achtzigerjahren angesehen werden und besitzt für die jugendpolitischen Strömungen in der Zeit der Entstehung des KJHG repräsentatives Gewicht.

Die Aufgaben der Jugendhilfe wurden in diesem Bericht unter dem Leitbegriff »**Lebensweltorientierte Jugendhilfe**« wie folgt zusammengefasst und strukturiert. Lebensweltorientierte Jugendhilfe sei bestimmt durch

- die Profilierung von Jugendhilfe als Leistungsangebot,
- das Engagement für neue Probleme und Problemgruppen,
- die Akzentuierung eines beratenden, indirekten Umgangs der Erschließung von Ressourcen,
- die Strategien der Einmischung,
- eine Orientierung an Alltagserfahrungen, und -konzepten und
- Konzepte der Vernetzung zwischen professionellen und nicht-professionellen Hilfen.

Lebensweltorientierte Jugendhilfe konkretisiert sich nach dem Achten Jugendbericht innerhalb der unterschiedlichen Arbeitsfelder in Entwicklungen, die sich in folgenden **Strukturmaximen** beschreiben lassen:

- Prävention,
- Regionalisierung/Dezentralisierung,
- Alltagsorientierung,
- Partizipation und
- Integration (BMJFFG 1990: Achter Jugendbericht, S. 81).

Das KJHG entsprach in seinen rechtlichen Ausprägungen sehr weit gehend den gekennzeichneten Strukturmaximen für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Wabnitz 1992, S. 210).

3 Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Artikel 1 und wichtigster Teil des KJHG ist in **elf Kapitel** mit insgesamt ca. 160 Paragrafen gegliedert.

- Das **Erste Kapitel** (§§ 1 bis 10) enthält **Allgemeine Vorschriften**, die für das gesamte SGB VIII gelten und gewissermaßen »vor die Klammer gezogen« sind. Von zentraler Bedeutung ist § 1 mit dem generellen, für das gesamte SGB VIII maßgeblichen Gesetzesziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. In § 2 wird ein Überblick über die verschiedenen

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gegeben, bei denen zwischen Leistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden wird. In den §§ 3 und 4 wird das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und des Subsidiaritätsprinzips geregelt. Mit Blick auf die Adressaten der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe statuiert das SGB VIII in § 5 Wunsch- und Wahlrechte sowie in § 8 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, trifft in § 9 Grundsatzaussagen für die Grundrichtung der Erziehung sowie über die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und enthält Regelungen betreffend den Geltungsbereich und den Adressatenkreis des SGB VIII (vgl. §§ 6, 7 und 10). § 8a und § 8b enthalten Vorschriften zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Außerdem gibt es im Ersten Kapitel Vorschriften über Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a), Ombudsstellen (§ 9a), Aufarbeitung (§ 9b),Beratung (§ 10a) sowie über den Verfahrenslotsen (§ 10b).

- Das besonders wichtige **Zweite Kapitel** des SGB VIII (§§ 11 bis 41a) normiert im Einzelnen die **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Es enthält gesetzliche Regelungen über die Jugendarbeit (§ 11), Jugendverbände (§ 12), die Jugendsozialarbeit (§ 13) und Schulsozialarbeit (§ 13a) sowie über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Die genannten bundesgesetzlichen Regelungen sind jedoch lediglich Rahmenbestimmungen; das Nähere über deren Inhalt und Umfang regelt das Landesrecht (§ 15). Die §§ 16 ff. enthalten Vorschriften über die Förderung der Erziehung in der Familie. Die §§ 22 ff. beinhalten bundesgesetzliche Rahmenregelungen für die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Tagespflege. Auch hier ist wichtig, dass das Nähere dazu durch Landesrecht geregelt wird (§ 26). Ein weiterer wichtiger Abschnitt des Zweiten Kapitels betrifft die Hilfe(n) zur Erziehung (§ 27 ff.). Hilfen zur Erziehung können gemäß § 41 auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus als Hilfen für junge Volljährige gewährt werden.

- Das **Dritte Kapitel** (§§ 42 bis 60) beschreibt die so genannten **Anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**. Dabei handelt es sich um überwiegend administrative Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um die Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Stellen sowie insbesondere um Regelungen betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derselben in Familienpflege und in Einrichtungen.

- Das **Vierte Kapitel** des SGB VIII ist dem **Datenschutz bei Sozialdaten** (§§ 61 bis 68) gewidmet.

- Im **Fünften Kapitel** (§§ 69 bis 81) sind die wesentlichen Detailbestimmungen zu den §§ 3 und 4, nämlich insbesondere über die **Träger der Jugendhilfe, deren Zusammenarbeit und die Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger** enthalten. §§ 72 und 73 beinhalten Bestimmungen über Fachkräfte, Fortbildung und ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Finanzierung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gibt es nach dem SGB VIII grundsätzlich zwei Formen: die so genannte Subventionsfinanzierung nach § 74 und die Entgeltfinanzierung nach § 77, §§ 78a ff. In den §§ 79 bis 81 schließlich sind grundlegende Regelungen über Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung, Jugendhilfeplanung sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen getroffen worden.

- Im **Sechsten Kapitel** (§§ 82 bis 84) sieht das SGB VIII Regelungen über **zentrale Aufgaben** vor. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden sowie der obersten Bundesbehörde, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit keine Rolle spielen, schon weil diese Behörden nicht Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe sind.

- Das **Siebente Kapitel** (§§ 85 bis 89h) enthält detaillierte Vorschriften über Zuständigkeiten und Kostenerstattung; das **Achte Kapitel** (§§ 90 bis 97a) über Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen.

- Das **Neunte** und das **Zehnte Kapitel** schließlich enthalten Bestimmungen über die Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 bis 103) sowie über Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104, 105). Das **Elfte Kapitel** (§§ 106, 108) enthält eine Vorschrift über die Einschränkung eines Grundrechts sowie eine Übergangsregelung.

Für das frühere Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) hatte das Bundesverwaltungsgericht in den 1970er-Jahren festgestellt, dass dieses »seinem Gegenstand nach« ein »**Erziehungsgesetz**« sei (BVerwG, Urteil vom 31.3.1977 – V. C 22.76, E 52, 214, 215). Dies gilt auch für das SGB VIII in der Fassung des Art. 1 KJHG – mit späteren Änderungen, auch wenn dabei die Stärkung und Unterstützung der Familien verstärkt in den Mittelpunkt der rechtlichen Regelungen gerückt ist. Außerdem ist das SGB VIII ein **Leistungs-, Struktur- und Fördergesetz**.
Unstrittig ist das SGB VIII als Teil des SGB zugleich **Teil des Sozialrechts** und damit **Teil des Verwaltungsrechts**. Das SGB VIII hat darüber hinaus auch Bezüge zu folgenden weiteren Rechtsgebieten:

- **Familienrecht**
  Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, also insbesondere betreffend Abstammung, Unterhaltspflichten, elterliche Sorge, Adoption sowie Vormundschaft und Pflegschaft. Das SGB VIII ist insofern auch Teil des Familienrechts in einem weiteren Sinne.

- **Erziehungs- und Bildungsrecht**
  Das SGB VIII als Teil des Erziehungs- und Bildungsrechts regelt insbesondere die Erziehung und Bildung außerhalb von Familie und Schule in öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder, in Heimen sowie in sonstigen betreuten Wohnformen, im Bereich der außerschulischen Jugendbildung als Teil der Jugendarbeit und teilweise der Jugendsozialarbeit und der Familienbildung. Das SGB VIII ist damit in weiten Teilen (außerschulisches) Bildungsrecht.

- **Kinder- und Jugendschutzrecht**
  Dieses dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die ihrem Wohl drohen, und zwar insbesondere in der Öffentlichkeit, in der Kommunikation, in der Ausbildung und bei der Arbeit sowie im Bereich des Konsumverhaltens. Der (gesetzliche) Kinder- und Jugendschutz ist in verschiedenen einzelnen Gesetzen geregelt, insbesondere im Jugendschutzgesetz. Das SGB VIII regelt den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Allgemeinen (§ 14 SGB VIII), den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 8b SGB VIII) sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen im Besonderen (§§ 42, 42a ff. SGB VIII). Das SGB VIII ist insoweit auch Teil des Kinder- und Jugendschutzrechts.

- **Jugendstrafrecht**
  Dieses enthält zusätzlich zum allgemeinen Strafrecht materielle und strafverfahrensrechtliche Sonderregelungen für Jugendliche und Heranwachsende im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens können auch Maßnahmen nach Maßgabe des SGB VIII als Sanktionen verhängt werden (§ 12 JGG). Das SGB VIII wird insoweit (mittelbar) auch Teil des Jugendstrafrechts.

Besonders augenfällig sind insbesondere die **Verflechtungen zwischen SGB VIII und dem 4. Buch BGB-Familienrecht**. In zahlreichen Bestimmungen beider Gesetze finden sich wechselseitige Bezugnahmen oder werden die jeweils anderen Rechtsbestimmungen explizit oder implizit vorausgesetzt (vgl. nur §§ 17, 18, 27 ff., 42, 43; 50, 51, 52a, 53 bis 60 SGB VIII oder §§ 1666, 1684 Abs. 4 Satz 4, 1712 bis 1717, 1751 Abs. 1, 1773 ff. BGB sowie das einschlägige Verfahrensrecht, insbesondere §§ 49, 49a, 50, 52, 52a FGG).

Seit 1992 kam es zu ca. 65 Änderungsgesetzen zum SGB VIII (siehe dazu im Einzelnen die Monografie von Wabnitz, 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015, Berlin 2015, in der Inhalte und Entwicklung aller Änderungsgesetze minutiös nachgezeichnet worden sind).
Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII deshalb zu Recht als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert. Und ein Vierteljahrhundert nach Verabschiedung des KJHG bzw. nach Inkrafttreten des SGB VIII ist dieses, insbesondere im Lichte der bis dahin erfolgten weiteren Verbesserungen, fast durchgängig und umfassend positiv gewürdigt worden. Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich dieser Beurteilung ausdrücklich angeschlossen (Bundestags-Drucksache 17/12200 vom 30.01.2013, S. 261 f.). Das SGB VIII kann als »Erfolgsgeschichte« bezeichnet werden, nachdem nach seinem Inkrafttreten insbesondere folgende Reformfortschritte realisiert worden sind:

- die Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz 1992/1995/1999,
- die Neuregelungen betreffend die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Neugestaltung des Siebten und Achten Kapitels betreffend Zuständigkeiten und Kosten 1993,
- der Ausbau der Beratungsangebote 1997/1998,
- das neue Vereinbarungsrecht für den voll- und teilstationären Bereich 1998,
- das Tagesbetreuungsausbaugesetz 2004,
- das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz 2005 und das Kinderförderungsgesetz 2008 betreffend den Ausbau der Angebote für unter drei Jahre alte Kinder,
- das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz 2005 mit breit angelegten Verbesserungen in zahlreichen weiteren Feldern der Kinder- und Jugendhilfe,
- das Bundeskinderschutzgesetz 2011 mit einer breiten Palette von Reformansätzen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes sowie mit der Schaffung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz 2013,
- das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2015,
- das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) mit mehr als 60 Änderungen des SGB VIII – die umfangreichste Reform seit 1990/1991
- sowie das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter.

Gleichwohl besteht weiterer Handlungs- und Verbesserungsbedarf (vgl. Wabnitz a. a. O. 2021, Schlusskapitel).

4 Objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche

An dieser Stelle soll zunächst auf eine für das gesamte SGB VIII wie auch für das HKJGB **wichtige Fragestellung** eingegangen werden: die der **Unterscheidung** zwischen objektiven Rechtsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und subjektiven Rechtsansprüchen junger Menschen oder Personensorgeberechtigter (zum Ganzen Wabnitz 2015c, Kap. 3.2).

Objektive Rechtsverpflichtungen stellen gleichsam »**staatsinterne Verpflichtungen**« dar. Die Erfüllung derselben ist allein Sache der öffentlichen Träger, die hier allenfalls der Rechtsaufsicht unterliegen. Objektive Rechtsverpflichtungen im Kinder- und Jugendhilferecht sind (objektive) gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen der Träger der öffentlichen (nicht: der freien!) Kinder- und Jugendhilfe in Form von Leistungsverpflichtungen oder Aufgabenzuweisungen in den jeweiligen Paragrafen des SGB VIII. Die sehr unterschiedlichen objektiven Verpflichtungen des SGB VIII können als **Muss-, Soll- oder Kann-Bestimmungen** ausgestaltet sein. Muss-Bestimmungen (»muss«, »hat«, »ist«, »sind«) beinhalten unbedingte Leistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers. Soll-Bestimmungen (»soll«, »sollen«) bedeuten – abgesehen von atypischen Ausnahmefällen – in der Regel ebenfalls »Muss«: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist also auch hier regelmäßig zum Handeln verpflichtet (BVerwG vom 25.6.1975 – VII C.77.74, E 49, 16, 23 sowie vom 17.8.1978 – 5 C 33.37, E 56, 220; Wabnitz 2005, S. 65). Lediglich bei Kann-Bestimmungen (»kann«, »können«) sind Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Trägers zu treffen.

Subjektive Rechtsansprüche (»Anspruch«) sind demgegenüber (vor den Verwaltungsgerichten) **einklagbare subjektiv-öffentliche Rechte** von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder von Personensorgeberechtigten oder von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Gewährung einer Leistung, einer Förderung oder auf Vornahme oder Unterlassung einer sonstigen Handlung, z. B. auf Abschluss eines Vertrages.

Objektive Verpflichtungen stellen also gleichsam die **Perspektive des Staates**, subjektive Rechtsansprüche die **Perspektive des Bürgers** dar.
Mit Rechtsansprüchen korrespondieren immer objektive Rechtsverpflichtungen des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Andererseits beinhalten Rechtsverpflichtungen keinesfalls immer Rechtsansprüche.

Wann bestehen (vor den Verwaltungsgerichten einklagbare!) subjektive Rechtsansprüche?

Rechtsansprüche nach dem SGB VIII ergeben sich

I. entweder **explizit** aus dem Text der jeweiligen Norm des SGB VIII (»**hat/haben Anspruch**«)

II. **oder gegebenenfalls aufgrund einer Auslegung der Norm**, siehe sogleich; sie folgen also nicht »automatisch« aus objektivrechtlichen Verpflichtungen! Für den Fall, dass die jeweilige Norm des SGB VIII nicht eindeutig ist, gelten für die Begründung von Rechtsansprüchen durch Auslegung folgende Grundsätze:
   1. Die Norm muss eine objektiv-rechtliche Verpflichtung eines Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe enthalten.
   2. Der Tatbestand dieser Norm muss hinreichend präzise bestimmt sein.
   3. Die Norm soll nicht nur öffentlichen Interessen, sondern zumindest auch den Interessen von jungen Menschen und/oder Personensorgeberechtigten (im Sinne der so genannten Schutznorm- oder Schutzzwecktheorie) zu dienen bestimmt sein.
   4. Die Normadressaten müssen individualisierbar oder zumindest als »kleine Gruppe abgrenzbar« sein; die jeweilige Norm darf sich zum Beispiel nicht (nur) an »alle jungen Menschen« richten.

Bei der **Auslegung** der jeweiligen – sofern nicht eindeutigen – Rechtsnormen des SGB VIII sind u. a. zu Grunde zu legen oder zu berücksichtigen:

- die in der Rechtswissenschaft üblichen Auslegungsmethoden (nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Ziel/Zweck oder Systematik der Norm) sowie
- die Grundrechte und Wertentscheidungen des Grundgesetzes.

Während das SGB VIII nur 26 explizite Ansprüche enthält, gibt es darüber hinaus eine Vielzahl von Rechtsansprüchen, die sich erst aufgrund einer Interpretation der jeweiligen Norm ermitteln lassen; manches ist hierbei allerdings umstritten (vgl. eingehend Wabnitz 2005).

Die **Frage: »Rechtsanspruch: ja oder nein?«** stellt sich nicht selten **auch bei der Auslegung des HKJGB.**